

geehrten Abgeordneten Joseph gestellt worden und lautet folgendermaßen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, die bestehenden Pächte, nach deren Ablaufe, nicht zu verlängern, sondern die betreffenden Kammergüter auf dem Wege der Vicitation von neuem zu verpachten.“ Der Antragsteller hatte seinen Antrag dadurch motivirt, daß ihm bekannt geworden sei, daß einige Kammergüter in der neuern Zeit durch Prolongation zu einem Pachtschilling vergeben würden, der mit ihrer Ertragsfähigkeit nicht im Verhältnisse stehe. Die erste Kammer ist diesem Antrage ebenfalls nicht beigetreten, weil sie glaubt, daß das Anführen des Antragstellers nicht gehörig erwiesen worden sei, da er selbst angegeben habe, er habe diesen seinen Grund für den Antrag auf Mittheilung eines Dritten gestützt. In Bezug hierauf heißt es im jenseitigen Berichte: „Die unterzeichnete Deputation hält aber auch überhaupt einen häufigen Wechsel in der Person der Pächter im Interesse der Domainenverwaltung nicht begründet und das höchste Gebot nicht allemal für das diesem Interesse entsprechendste. Ihrer Ueberzeugung nach dürfte lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung im concreten Falle die Wahl der Modalität anderweiter Verpachtung zu überlassen und eine Beschränkung desselben durch eine allgemeine Regel, wie die vorgeschlagene, nicht angemessen sein.“ Die Deputation der zweiten Kammer hat sich auch bei nochmaliger Berathung über diesen Gegenstand dafür erklärt, der ersten Kammer hier beizutreten. Nicht etwa, daß sie der Meinung wäre, daß es vielleicht angemessen sei, in der jetzigen Zeit die länger bestehenden Pächte niemals wieder durch eine öffentliche Verpachtung in andere Hände übergehen zu lassen, oder auf diesem Wege zu erfahren, was eigentlich wohl von jedem der bestehenden Kammergüter an Pacht zu erlangen sein möchte, da in der jetzigen Zeit durch Ablösungen und durch die veränderte Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebs wohl hier und da bedeutende Veränderungen in einzelnen Wirthschaften eingetreten sein könnten, so daß es wohl möglich sein dürfte, daß ein höherer Pacht vielleicht an mehreren Orten im Wege der Vicitation zu erlangen sei. Aber die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß es eines solchen Antrags nicht bedürfe, weil die hohe Staatsregierung sowohl in der zweiten, als auch in der ersten Kammer sich dahin ausgesprochen hat, daß sie in der Regel den Weg der Vicitation beibehalten wolle, bloß ausnahmsweise auf eine Prolongation der Pächte eingehen werde, und besonders in der gegenwärtigen Zeit aus den oben angegebenen Gründen noch strenger an diese Regel sich zu halten beabsichtige, als es außerdem vielleicht der Fall sein dürfte. Es schien daher der Deputation nicht nothwendig, diesen Antrag weiter zu verfolgen, um so mehr, da der Antrag in der Art und Weise, wie er von dem Abgeordneten Joseph gefaßt und von der Kammer angenommen worden ist, wohl am Ende zu weit gehen dürfte, indem dann nur auf dem Wege der Vicitation von neuem zu verpachten sein möchte, und man von demselben, wenn es auch durch andere Umstände noch so rathsam scheine, gar nicht abgehen könnte. Es würde also mit einem Worte der Antrag wohl zu weit gehen, und dem Er-

messen der Verwaltung zu enge Grenzen setzen. Denn es ist sicher, daß nicht der höchste Pachtschilling die vortheilhafteste Verpachtung ist. Man muß vielmehr darauf Bedacht nehmen, für die Dauer für längere Zeit sich eine angemessene Rente zu sichern, und diesem wirkt man doch zuweilen geradezu entgegen, wenn man die Saiten zu hoch spannt, abgesehen von den Rücksichten, welche die Vermögensverhältnisse und sonstigen Eigenschaften der Pächter erfordern. Es ist daher wohl nicht immer gerathen, nur einen momentan höhern Ertrag im Auge zu haben. Die Deputation rathet daher der Kammer an, diesen Antrag fallen zu lassen.

Staatsminister v. Zeschau: Ich kann nur das wiederholen, was ich früher zum Theil in dieser Kammer, zum Theil in der andern erklärt habe, daß das Ministerium bei derartigen Verpachtungen die öffentliche Vicitation als die Regel betrachtet. Dieser Weg ist in der That für das Ministerium der angenehmste und sicherstellendste, und es wird daher auch ferner dazu verschreiten. Es giebt aber auch Ausnahmefälle, und zwar Ausnahmefälle, wo es im Interesse der Verwaltung liegt, einen bisherigen Pacht fortzusetzen. Einem solchen Ausnahmefalle aber würde man durch Annahme des Antrags entgegengetreten. Ich kann aber nur bestätigen, was der Herr Referent bemerkte, daß die Wirthschaften nach den eingetretenen Dienstablösungen ein ganz anders Ansehen erhalten, und daß es jetzt dem Ministerium selbst schwer fallen würde, durch Anschläge für die Ertragsfähigkeit ein ganz zuverlässiges Anhalten zu erlangen, so daß es daher nicht geneigt sein wird, von der öffentlichen Verpachtung abzusehen, es vielmehr in den meisten Fällen vorziehen wird, die Concurrrenz darüber entscheiden zu lassen, wie eben jetzt bei einer größern Domaine geschehen wird.

Präsident Braun: Will die Kammer in Gemäßheit des Vorschlags ihrer Deputation den Joseph'schen Antrag, den der Herr Referent so eben vorgetragen hat, wieder fallen lassen? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. v. d. Planiß: Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets, den Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes betreffend, stellte der geehrte Abgeordnete Schumann den Antrag: „Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen: daß sie bei dem hohen Bundestage in Frankfurt sich dahin verwende, daß künftig die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen auf dem Grunde der am 14. November 1816 vereinbarten Geschäftsordnung als Regel beobachtet werde.“ Die erste Kammer hat diesen Antrag nicht angenommen, obwohl sich mehrere Mitglieder derselben warm für ihn verwendeten, und es ist die Ablehnung namentlich auf eine Erklärung des Herrn Staatsministers v. Könnertz erfolgt, indem derselbe anführte, daß ein solcher Antrag wahrscheinlich keinen Erfolg haben würde, und daß er deshalb zur Unterlassung desselben rathen müsse. — (Staatsminister v. Könnertz tritt ein.) — Bei wiederholter Berathung in der diesseitigen Kammer ist man jedoch zu dem Entschlusse gekommen, bei dem Antrage zu beharren, und die geehrte Kammer hat allerdings das entgegengesetzte Bedenken des Nichterfolgs auch schon vernommen und nichts desto